

Richtlinie des Landkreises Sonneberg zur Erbringung von einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) und nach § 31 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XI) - Erstausrüstungsrichtlinie -

1. Allgemeines

- 1.1 Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich des Sonderbedarfs bei Schwangerschaft und Geburt sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht von der Regelleistung umfasst, sondern werden gesondert erbracht.
- 1.2 Diese Verwaltungsvorschrift soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsauslegung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.
- 1.3 Bei dieser Richtlinie handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne.

2. Rechtsgrundlagen

- in der Grundsicherung für Arbeitsuchende - § 24 Abs. 3 und 6 SGB II
- in der Hilfe zum Lebensunterhalt - § 31 SGB XII
- in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - § 42 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 31 SGB XII

3. Kosten für einmalige Leistungen

Der kommunale Leistungsträger hat die Kosten von Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, zur Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich des Sonderbedarfs bei Schwangerschaft und Geburt, bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu tragen.

a)

Leistungen nach dieser Richtlinie sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den Üblichen Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.

Die Wohnung soll nicht nur die Bedürfnisse nach Schutz vor Witterung und einer Gelegenheit zum Schlafen befriedigen, sondern auch die Unterbringung von Gegenständen aus dem persönlichen Lebensbereich sowie die Führung eines Haushalts ermöglichen.

Dabei wird aber nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt.

Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Lebensgewohnheiten der Referenzbevölkerung kann ein Leistungsempfänger grundsätzlich auch auf den Kauf von gebrauchten Artikeln verwiesen werden.

b)

Die gleichen Grundsätze gelten für die Erstausrüstung mit Bekleidung.

c)

Die einmaligen Bedarfe können pauschaliert oder analog der u.a. Kalkulationsrichtlinie individuell bis zu der jeweiligen Obergrenze erbracht werden.

Ein die Obergrenzen übersteigender Bedarf kann in begründeten Einzelfällen (u.a. bei nachgewiesener medizinischer Notwendigkeit, z.B. Allergien) bis zu einer Höhe von max. 150,00 € berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Bedarfe können, sofern der Antragsteller die Notwendigkeit nachweist und die Besonderheit des Einzelfalles diesen erhöhten Bedarf rechtfertigt, nur als Darlehen (§ 24 Abs. 1 SGB II § 37 SGB XII) erbracht werden.

d)

Leistungen nach dieser Erstausrüstungsrichtlinie bedürfen eines schriftlichen Antrages. Sie dienen der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage und werden nicht rückwirkend gewährt.

Die Leistungen werden als Geldleistung gewährt. Sie sind als Sachleistung zu gewähren, wenn zu vermuten ist, dass der Hilfesuchende die Geldleistung nicht zweckentsprechend einsetzt.

3.1. Pauschalen

Für einmalige Bedarfe werden nachfolgend genannte Pauschalen festgelegt:

3.1.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

- 1.400,00 € für Alleinstehende
- 1.700,00 € für Bedarfsgemeinschaften mit zwei Personen zuzüglich
- bis maximal 210,00 € ab dem dritten und jedem weiteren Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

Der Ersatz bzw. die Neuanschaffung einzelner, sich im Haushalt befindlicher Möbel, Haushaltsgeräte oder Bekleidungsstücke zählt nicht zur „Erstausrüstung“.

Bei Fernsehgeräten handelt es sich weder um Einrichtungsgegenstände noch um Haushaltsgeräte im Sinne des § 24 Abs.3 S.1 Nr.1 SGBII, welche für eine geordnete Haushaltsführung erforderlich sind. Die Gewährung eines Fernsehgerätes im Rahmen Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte nach § 24 Abs.3 S.1 Nr.1 SGBII scheidet somit aus (BSG-Urteil v. 24.02.2011 – B 14 AS 75/10 R).

Zu beachten ist, dass bei der Anmietung einer Wohnung und deren Erstausrüstung objektive Gründe vorliegen müssen. Insbesondere soll bei der Anmietung von Wohnraum für Jugendliche geprüft werden, ob dies zwingend notwendig ist. Im Leistungsbereich des SGB II müssen die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 5 SGB II vorliegen.

3.1.2 Erstausrüstung an Bekleidung einschließlich des Sonderbedarfs bei

Schwangerschaft und Geburt

Diese Erstausrüstung ist nur im Einzelfall zu bewilligen, da es lebensfremd ist, ohne eine gewisse Grundausrüstung an Bekleidung zu sein. Einzelfälle, die hier in Betracht kämen, wären z. B. Verlust durch unvorhersehbare Ereignisse oder Entlassung aus langjährigem Aufenthalt in einer Einrichtung.

Erstausrüstung für Bekleidung: 270,- €

Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft: 130,- € (ab 5. Schwangerschaftsmonat)

Erstausrüstung für Bekleidung bei Geburt: 250,- € (sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin)

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Betrag entsprechend.

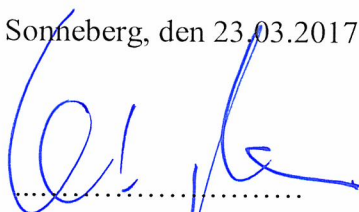
3.2 Nachweis

Vom Antragsteller kann ein Verwendungsnachweis über den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel verlangt werden, auch wenn keine Anhaltspunkte für die Zweckentfremdung vorliegen.

4. Gültigkeit

Diese Verwaltungsvorschrift ist mit Wirkung vom 01.04.2017 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Sonneberg zur Erbringung von einmaligen Leistungen nach § 23 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) und nach § 31 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) vom 18.12.2008 außer Kraft.

Sonneberg, den 23.03.2017



.....
Christine Zitzmann

Interne Kalkulation zur Erstausrüstungsrichtlinie

Einzelaufstellung für die Erstausrüstung einer Wohnung

Bezeichnung	1 Person	2 Personen	jede weitere Person (p. P.)
Küchenmöbel (150,00 €)	150,00 €	150,00 €	
Hausrat (z.B. Töpfe, Geschirr, Bettwäsche)	100,00 €	125,00 €	25,00 €
E-Herd (100,00 €)	100,00 €	100,00 €	
Kühlschrank (100,00 €)	100,00 €	100,00 €	
Esstisch (50,00 €)	50,00 €	50,00 €	
Stuhl (10,00 €)	10,00 €	20,00 €	10,00 €
Wohnzimmerschrank (140,00 €)	140,00 €	140,00 €	
Couchgarnitur (120,00 €)	120,00 €	120,00 €	
Couchtisch (40,00 €)	40,00 €	40,00 €	
Kleiderschrank (80,00 €)	80,00 €		
Schlafzimmer (250,00 €)		250,00 €	
Kinder- bzw. Jugendzimmer (Bett, Schrank, Schreibtisch-120,00 €) – bei Bedarf entsprechend der Wohnsituation			120,00 €
Schreibtisch einzeln (20,00 €) – bei Bedarf entsprechend Alter des/der Kindes/er			
Kinderbett einzeln (50,00 €) – bei Bedarf entsprechend Alter des/der Kindes/er			
Liege/Bett (50,00 €)	50,00 €		
Matratze neu (55,00 €)	55,00 €	110,00 €	55,00 €
Waschmaschine (100,00 €)	100,00 €	100,00 €	
Garderobe (60,00 €)	60,00 €	60,00 €	
Badmöbel/-regal	60,00 €	80,00 €	
Gardinen	50,00 €	100,00 €	
Lampen/Leuchten	50,00 €	100,00 €	
Staubsauger	40,00 €	40,00 €	
	1.355,00 €	1.685,00 €	max. 210,00 €